

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Siegelgesetzes
(Siegelverwaltungsvorschrift – SiegelVwV)**

Vom 8. Mai 2017

(KABl. S. 263)

Vollzitat:

Siegelverwaltungsvorschrift vom 8. Mai 2017 (KABl. S. 263),
die zuletzt durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2023
(KABl. A Nr. 110 S. 281, 282) geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
1	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Siegelverwaltungsvorschrift	15. August 2023	KABl. A Nr. 64 S. 166	Nr. 1.2 Satz 2 Nr. 1.4 Nr. 3.2 Satz 2 Nr. 3.4 Satz 3 Nr. 3.6 Nr. 3.7 Nr. 3.8 Nr. 3.9 Nr. 5.1	eingefügt Wort ersetzt angefügt angefügt Angabe ersetzt neu gefasst Angabe ersetzt, Wort eingefügt neu gefasst neu gefasst

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
				Nr. 5.2 Nr. 6 Nr. 7 Nr. 7.1 Nr. 7.2 Satz 2 Nr. 8.1	Angabe eingefügt neu gefasst Überschrift neu gefasst aufgehoben Nummernbezeichnung gestrichen angefügt Nummernbezeichnung gestrichen
2	Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation	23. November 2023	KABl. A Nr. 110 S. 281, 282	Nr. 2.3	angefügt

Nach Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung in Verbindung mit § 11 des Siegelgesetzes vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89), das durch Kirchengesetz vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 355) geändert worden ist, erlässt das Landeskirchenamt die folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Siegelführung

1.1

Die Siegelberechtigten führen eine Übersicht der in Gebrauch befindlichen und der außer Geltung gesetzten Siegelstempel und der jeweils zu deren Führung kirchengesetzlich oder durch Beauftragung berechtigten Personen.

1.2

¹Die Siegelberechtigung wird ausgeübt durch die Organe, Dienststellen und eigenständigen Arbeitseinheiten des Siegelberechtigten und durch die kirchlichen Gerichte (kirchliche Stellen). ²Für die örtlichen Kirchen wird die Siegelberechtigung durch den Kirchengemeinderat ihrer Kirchengemeinde ausgeübt. ³Zur Siegelführung befugt sind die mit dem Vorsitz, der Leitung oder der Geschäftsführung betrauten Personen. ⁴Ungeachtet dessen sind Pastorinnen und Pastoren für die Beurkundung der von ihnen in ihrer Pfarchie vorgenommenen Amtshandlungen siegelführungsbefugt, soweit die Amtshandlungen in den Kirchenbüchern dieser Kirchengemeinde einzutragen sind. ⁵Entsprechendes gilt für die gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verfassung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragten Personen.

1.3

¹Die Beauftragung von Mitarbeitenden mit der Siegelführung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Siegelgesetzes erfolgt durch die kirchlichen Stellen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. ²Der Umfang der Beauftragung mit der Siegelführung kann auf bestimmte dienstliche Angelegenheiten beschränkt werden.

1.4

¹Ein Siegelstempel kann von mehreren berechtigten Personen gemeinsam geführt werden. ²Die Siegelstempel sind unter Verschluss zu halten.

2 Verwendung der Kirchensiegel

2.1

¹Das Kirchensiegel dient als Beweiszeichen im Rechtsverkehr. ²Es wird der eigenhändigen Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Person beigeschrieben. ³Bei der Beurkundung

kirchlicher Amtshandlungen ist der Unterschrift der Pastorin bzw. des Pastors das Kirchensiegel derjenigen kirchlichen Körperschaft beizudrücken, in deren Kirchenbüchern die Eintragung vorzunehmen ist. ⁴Nummer 1.2 Satz 4 gilt entsprechend.

2.2

Der Eindruck von Kirchensiegeln ist zulässig, wenn es durch kirchliche Vorschriften bestimmt ist.

2.3

Wird ein elektronisches Dokument mit einer zugelassenen qualifizierten elektronischen Signatur versehen und auf einem zugelassenen sicheren Übermittlungsweg versendet, so enthält dies die Feststellung nach § 2 Siegelgesetz und ersetzt als Beweiszeichen das Kirchensiegel.

3 Gestaltung der Kirchensiegel

3.1

Bei der Gestaltung eines Kirchensiegels ist das Muster in Anlage 1 zu beachten.

3.2

¹Jeder Siegelberechtigte führt sein Kirchensiegel in der genehmigten Größe. ²Die örtlichen Kirchen können abweichend von Satz 1 das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde führen.

3.3

¹Die äußere Randlinie umschließt das Siegelbild und die Umschrift. ²Eine innere Randlinie zwischen Umschrift und Siegelbild ist zulässig. ³Ist eine zusätzliche Inschrift vorgesehen, verläuft diese unterhalb des Siegelbildes gegen den Uhrzeigersinn.

3.4

¹Die Umschrift beginnt und endet im senkrecht-spitzovalen Kirchensiegel und im kreisrunden Kirchensiegel am oberen Scheitelpunkt („12 Uhr“). ²Die Buchstaben der Umschrift stehen in ausgewogenem Abstand zueinander und geben die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten mit den Buchstaben des deutschen Alphabets vollständig ohne Ergänzungen und Unterbrechungen wieder.¹ ³Führt eine örtliche Kirche das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde, wird in der Umschrift die amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde genannt.

¹ Red. Anm.: Vgl. KABl. 2012 S. 127.

3.5

1Zulässig ist grundsätzlich jede Schriftart, die im Abdruck gut lesbar ist. 2Die Schriftarten und Schriftgestaltungen sollen der Würde des Kirchensiegels angemessen sein. 3Siegelumschrift und Siegelbild sollen einen harmonischen Gesamteindruck ergeben.

3.6

1Beizeichen nach § 6 Absatz 2 des Siegelgesetzes dienen lediglich der unauffälligen Unterscheidung mehrerer Siegelstempel desselben Siegelberechtigten. 2Sie sind in Größe und Form ihrer Funktion entsprechend unauffällig zu gestalten.

3.7

1Es wird ein einheitliches spitzziales Kirchensiegel mit dem Chi-Rho-Zeichen als Siegelbild ohne weitere Bestandteile (Einheitssiegel) geführt. 2Das Siegelbild kann abweichend von Satz 1 individuell gestaltet werden. 3In diesem Fall soll die sachlich oder historisch bedingte besondere Eigenart des kirchlichen Siegelberechtigten im Siegelbild durch geeignete Motive, Symbole oder andere Bildbestandteile zum Ausdruck gebracht werden. 4Der Inhalt des Bildes muss leicht und eindeutig erkennbar sein. 5Aus dem Siegelbild muss erkennbar sein, dass es sich bei dem Siegelberechtigten um einen kirchlichen Siegelberechtigten handelt. 6Das Siegelbild muss mithilfe eines Präge- bzw. Farbdrukstempels dauerhaft fehlerfrei gestempelt werden können. 7Kirchengemeinden und örtliche Kirchen dürfen auch ein kreisrundes Kirchensiegel mit individuellem Siegelbild führen.

3.8

1Überlieferung im Sinne des § 7 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz des Siegelgesetzes ist grundsätzlich das bisher geführte individuelle Siegelbild mit seiner Form, dem Siegelbildmotiv und den einzelnen Bildbestandteilen. 2Überlieferungen sollen fortgeführt werden.

3.9

1Sollen Kirchensiegel gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Siegelgesetzes geändert werden, sind die Nummern 3.7 und 3.8 gleichberechtigt zu berücksichtigen. 2Individuelle Siegelbilder, die dem Siegelbild eines anderen Siegelberechtigten zum Verwechseln ähnlich sehen, sind durch individuelle Elemente zu ergänzen oder abzulösen.

3.10

1Den Siegelberechtigten bleibt es überlassen, welches Unternehmen mit der Erstellung der Siegelgrafik beauftragt wird. 2Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenkreisen einen Mus-

tervertrag für die Beauftragung einer Siegelgrafikerin bzw. eines Siegelgrafikers einschließlich der Übertragung von Nutzungsrechten zur Verfügung.

4 Herstellung der Kirchensiegel

4.1

1Die Siegelstempel werden als Prägesiegel aus Metall oder als Farbdrucksiegel aus Metall, Polymer oder Gummi gefertigt. 2Die Prägesiegel zeigen Siegelbild und Schrift erhaben in Prägung (Trockensiegel), für die Prägung wird eine helle Siegeloblate verwendet. 3Die Farbdrucksiegel bilden Siegelbild und Umschrift in Farbdruck entsprechend der gewählten Stempelfarbe ab.

4.2

Den Siegelberechtigten bleibt es überlassen, welches Unternehmen mit der Herstellung der Siegelstempel beauftragt wird.

4.3

1Bei der Herstellung des Siegelstempels ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des genehmigten Entwurfs beibehalten werden. 2Abweichungen sind nicht zulässig.

5 Einführung, Abhandenkommen, Archivierung und Vernichtung der Kirchensiegel

5.1

Beschlüsse über die Einführung eines neuen oder geänderten individuellen Kirchensiegels sollen eine Siegelbeschreibung nach dem Muster der Anlage 2 enthalten.

5.2

1Eingeführte neue und geänderte Kirchensiegel gelten unbeschadet des § 28 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334; 2010 S. 296), das zuletzt durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. November 2022 (ABl. EKD S. 157, 158) geändert worden ist, ab dem Tag, der in der kirchenaufsichtlichen Genehmigung oder in der Satzung festgelegt wurde. 2Wird kein Datum der Einführung bestimmt, gilt das genehmigte Kirchensiegel ab der Bekanntgabe der Genehmigung oder ab dem Inkrafttreten der Satzung.

5.3

1Das Abhandenkommen eines Siegelstempels ist unverzüglich der kirchlichen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. 2Der Verlust wird gemäß § 9 des Siegelgesetzes im Kirchlichen

Amtsblatt bekannt gemacht. 3Wird ein Ersatzstempel angefertigt, so muss dieser ein besonderes Beizeichen erhalten.

5.4

1Von den außer Geltung getretenen Kirchensiegeln ist ein Exemplar der nicht mehr verwendeten Siegelstempel dem zuständigen Archiv zur dauerhaften Aufbewahrung zu übergeben. 2Soweit vorhanden soll ein weiteres Exemplar dem Landeskirchlichen Archiv angeboten werden. 3Im Übrigen sind nicht mehr verwendete Siegelstempel, Petschafte usw. sicher zu vernichten. 4Über die Übergabe und die Vernichtung der Siegelstempel sind Niederschriften zu fertigen.

6 Einheitssiegel¹

Die Ingebrauchnahme eines Einheitssiegels ist insbesondere anzuordnen, wenn

- a) eine siegelberechtigte Körperschaft nicht über ein geltendes Kirchensiegel verfügt,
- b) das bisher geführte Kirchensiegel gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 des Siegelgesetzes außer Geltung gesetzt wurde,
- c) mehrere bzw. alle Siegelstempel eines geltenden Kirchensiegels mit individuellem Siegelbild abhandengekommen sind und ein Missbrauch des Kirchensiegels droht,
- d) das derzeit geführte Kirchensiegel die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten nicht erkennbar wiedergibt, insbesondere wenn die Ortsbezeichnung falsch oder in wesentlichen Teilen unvollständig wiedergegeben wird oder
- e) das Siegelbild nicht erkennbar ist oder dem individuellen Siegelbild eines anderen Siegelberechtigten zum Verwechseln ähnlich sieht.

7 Erweiterung des Gebrauchs von Kirchensiegeln

1Der Gebrauch weiter geltender Kirchensiegel mit wesentlichen Mängeln soll nicht erweitert werden; die kirchliche Aufsichtsbehörde hält die Siegelberechtigten ihres Bereiches zur Einführung eines ordnungsgemäßen Kirchensiegels an. 2Ein abgenutzter oder beschädigter Siegelstempel eines ordnungsgemäßen Kirchensiegels, der keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, ist zu ersetzen.

8 Inkrafttreten

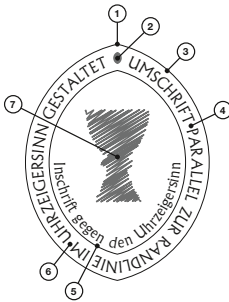
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.²

1 Red. Anm.: Überschrift redaktionell korrigiert.

2 Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat am 2. Juni 2017 in Kraft.

Anlage 1

Die Bestandteile des
senkrecht-spitzovalen Kirchensiegels



1. Scheitelpunkt
(„12 Uhr“)
2. Beizeichen
3. Äußere Randlinie
(vorgeschrieben)
4. Umschriftzeile
(Umschrift = amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten)
Die Umschrift verläuft, am Scheitelpunkt beginnend, einzeilig und parallel zur Randlinie im Uhrzeigersinn um das Siegelbild herum.
5. Innere Randlinie
(optional)
6. Inschrift
(optional) Die Inschrift verläuft entgegen dem Uhrzeigersinn entlang der inneren (falls nicht vorhanden – imaginären) Randlinie von „viertel vor zu viertel nach“
7. Siegelbild

Die Bestandteile des **kreisrunden** Kirchensiegels



1. Scheitelpunkt
(„12 Uhr“)
2. Beizeichen
3. Äußere Randlinie
(vorgeschrieben)
4. Umschriftzeile
(Umschrift = amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten)
Die Umschrift verläuft, am Scheitelpunkt beginnend, einzeilig und parallel zur Randlinie im Uhrzeigersinn um das Siegelbild herum.
5. Innere Randlinie
(optional)
6. Inschrift
(optional) Die Inschrift verläuft entgegen dem Uhrzeigersinn entlang der inneren (falls nicht vorhanden – imaginären) Randlinie von „viertel vor zu viertel nach“
7. Siegelbild

Anlage 2**Protokollauszug**

aus der Niederschrift der ____ . Sitzung des Kirchengemeinderats der
_____ (amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde)
vom _____ (Datum der Sitzung)

Zu der heutigen Sitzung ist durch das vorsitzende Mitglied gemäß § 26 Kirchengemeindeordnung (KGO) rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Anwesende:**Gäste:**

Der Kirchengemeinderat besteht aus ____ Mitgliedern. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder beträgt ____ . Die Versammlung ist damit gemäß § 29 Absatz 1 KGO (nicht) beschlussfähig. Die Sitzung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit Gottes Wort und Gebet eröffnet.

Beginn der Sitzung: _____ Uhr; Ort der Sitzung: _____

Tagesordnung:

TOP Nr. ____ Siegelführung

Beschluss:

Der Kirchengemeinderat beschließt die Einführung eines neuen Kirchensiegels (Reinzeichnung liegt als Anlage bei) und bittet den Kirchenkreis um die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Siegelgesetzes. Das Kirchensiegel soll ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geführt werden.

Ergebnis: (einstimmig bzw. Ja-/Nein-Stimmen)

Siegelbeschreibung:

Originalgröße: ____ mm x ____ mm (Senkrechte x Waagerechte) bzw. ____ mm Ø (bei runder Siegelform)

Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Die Umschrift verläuft, am Scheitelpunkt beginnend, einzeilig und parallel zur äußeren Randlinie im Uhrzeigersinn um das Siegelbild herum.

Beizeichen im Scheitelpunkt („12 Uhr“) des Siegelentwurfs ☐ ist vorhanden

Es sollen künftig ____ Siegelstempel mit verschiedenen Beizeichen geführt werden.

Inhalt des Siegelbilds:

Was ist abgebildet?

Ist der Inhalt des Siegelbilds klar erkennbar und hat er einen kirchlichen Bezug?

Welcher inhaltliche Bezug besteht zur Kirchengemeinde (z. B. Fortführung einer Überlieferung/ Abbildung eines Patroziniums, eine gottesdienstlich genutzten Gebäudes oder eines besonderen Ausstattungstücks/Hinweis auf historische Gegebenheiten)?

Name der Siegelgrafikerin bzw. des Siegelgrafikers bzw. Siegelgrafikbüros:

Die Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte auf die Kirchengemeinde wurde mit dem anliegenden Vertrag (Kopie) vereinbart.

V. g. u.

gez.:

gez.:

(vorsitzendes Mitglied)

(weiteres Mitglied)

Es wird beglaubigt, dass vorstehender Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Kirchengemeinderats der Kirchengemeinde _____ vom _____ (Datum) mit dem Original übereinstimmt.

(L. S.)

(Unterschrift)

(Ort) _____, den (Datum) _____

